

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

G 25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten unter der Ziffer 25 ([G 25](#)) ist eine der häufigsten Untersuchungen in der Arbeitsmedizin. Dabei handelt es sich um die Arbeitsmedizinische **Vorsorgeuntersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten**.

Trotz ihrer Bedeutung kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen bei der Anwendung. Dies liegt einerseits daran, dass es keine eigenständige Rechtsvorschrift gibt, die die Anwendung des **G 25** verbindlich vorschreibt und andererseits daran, dass der **G 25** eine flexible Anpassung an die jeweilige Tätigkeit erlaubt.

Der **G 25** bezieht sich nicht nur auf Fahrer von Kraftfahrzeugen, sondern unter anderem auch auf das Führen von

- Schienenfahrzeugen,
- Flurförderzeugen,
- Hebezeugen,
- Regalbediengeräten oder kraftbetriebenen Luftfahrtbodengeräten.
- Auch Steuertätigkeiten wie zum Beispiel in Stetigförderanlagen oder Überwachungstätigkeiten wie in Leitständen werden im G 25 berücksichtigt.

Warum gibt es den G 25?

Arbeitsmedizinische **Vorsorgeuntersuchungen** sollen die Eignung für bestimmte Tätigkeiten feststellen – als Grundlage für die im Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschriebene Beratung des Beschäftigten und des Unternehmers. Dabei stehen die Fragen im Vordergrund, ob die jeweilige Tätigkeit ein Gesundheitsrisiko für den Untersuchten darstellt, ob sie bestehende Gesundheitsstörungen verschlimmern kann oder ob sie als Ursache für bestehende Gesundheitsstörungen angesehen werden muss.

Dies unterscheidet den **G 25** in der Fragestellung erheblich von der im Verkehrsrecht vorgeschriebenen Untersuchung nach der Fahrerlaubnisverordnung.

Bei einer solchen Untersuchung ist vorrangig zu klären, ob der Untersuchte eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt.

Obwohl die Untersuchungsinhalte ähnlich sind, weichen die Ziele beider Untersuchungen erheblich voneinander ab. Sie können sich daher auch gegenseitig nicht ersetzen, auch wenn sie ohne weiteres gleichzeitig vom Betriebsarzt durchgeführt werden können.

Das [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#) verpflichtet den Arbeitgeber, den Beschäftigten eine regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchung zu ermöglichen und zwar in Abhängigkeit von den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge hat sich am „Stand von Arbeitsmedizin und Hygiene“ zu orientieren ([§ 4 ArbSchG](#)).

In diesem Sinne ist der **G 25** als allgemein anerkannte arbeitsmedizinische Regel anzusehen. Grundsätzlich ist die Untersuchung freiwillig, ebenso wie die Weitergabe der Untersuchungsergebnisse der ausdrücklichen Zustimmung des Untersuchten bedarf. Es sind jedoch im Unternehmensalltag Situationen denkbar, in denen die Kenntnis der Eignung für den Unternehmer unabdingbar ist.

In der BGI 784 „Kommentar zum **G 25**“ heißt es dazu: „Sofern die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ [5](#) und [6](#) des ArbSchG eine erhöhte Gefährdung feststellen, die die Eignungsbeurteilung durch den Unternehmer selbst nicht ohne weiteres ermöglicht, sollen die Beschäftigten nur bei betriebsärztlich festgestellter Eignung eingesetzt werden.

[Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung](#) enthält ergänzend die Forderung, dass die Benutzung von Arbeitsmitteln dazu geeigneten Beschäftigten vorbehalten ist, insbesondere das Führen selbstfahrender Arbeitsmittel.

Für die Feststellung der Eignung steht der **G 25** ebenfalls als anerkannte arbeitsmedizinische Regel zur Verfügung. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall ein konkreter Anlaß vorliegt, der den Unternehmer als medizinischen Laien nachvollziehbar an der Eignung zweifeln lassen muss.“

Was wird untersucht?

Der **G 25** enthält eine allgemeine Untersuchung inklusive der Feststellung der Vorgeschichte. Darüber hinaus findet eine Untersuchung des Hör- und Sehvermögens statt. Dabei wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit das Vorliegen von Mindestvoraussetzungen

- für die Sehschärfe,
- das räumliche Sehen,
- den Farbensinn,
- das Gesichtsfeld sowie
- das Dämmerungssehen und die Blendungsempfindlichkeit geprüft.

Regelmäßig findet eine Urinuntersuchung statt, um bestimmte Organfunktionen mit der Gesundheitsstörungen weiter abgeklärt werden können, die für die Beurteilung nach **G 25** relevant sind.

Sofern nicht ausdrücklich sehr einfache oder langsame Fahrzeuge, Maschinen oder Arbeitsgeräte betroffen sind, von denen nur eine geringe Gefährdung ausgeht, empfiehlt die BG grundsätzlich, allen Beschäftigten, die Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten durchführen, eine arbeitsmedizinische **Vorsorgeuntersuchung** nach **G 25** anzubieten. Sollte darüber hinaus die Feststellung der Eignung für den Unternehmer von besonderer Bedeutung sein, weil sich dies aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, könnte es sinnvoll werden, eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, in dem der **G 25** als regel - beurteilen zu können.

Nur in unklaren Einzelfällen ist daneben auch eine Blutuntersuchung vorgesehen, mäßig verpflichtend durchzuführende arbeitsmedizinische **Vorsorgeuntersuchung** festgeschrieben wird.

Der G 25 ist eine allgemein anerkannte arbeitsmedizinische Regel.

Deshalb darf sie auch nur von Fachärzten für Arbeitsmedizin oder Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden.